



**Kantonales
Gesundheitszentrum**
Appenzell

Alter und Pflege
Torfnest

Tarifordnung 2023

gültig ab 1. Januar 2023



Inhalt

1	Allgemeine Bestimmungen	3
1.1	Geltungsbereich	3
1.2	Tarifverträge	3
1.3	Allgemeine Tarifbestimmungen	3
1.4	Rechnungsstellung	3
2	Taxen	3
2.1	Gliederung der Taxen	3
2.2	Pensionstaxen (nicht KLV)	3
2.3	Betreuungstaxen (nicht KLV)	4
2.4	Pflegetaxen (KLV)	4
2.5	Individuelle Verrechnungen	5
3	Medizinische Nebenleistung	5
4	Inkrafttreten	5
5	Anhang	6
5.1	Abgrenzungen	6
5.2	Allgemeine Hinweise	6
5.3	Formelles	7
5.4	Einkaufsgemeinschaften der Krankenversicherer	7
5.5	Administration	7



1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Geltungsbereich

Die Tarifordnung gilt für alle Bewohnerinnen und Bewohner des Alter und Pflege Torfnest, Torfneststrasse 3, 9413 Oberegg.

Sie wird durch den Verwaltungsrat des Kantonalen Gesundheitszentrums Appenzell genehmigt und in Kraft gesetzt.

Die Tarifordnung wird jährlich, in der Regel auf den 1. Januar angepasst und bildet einen integrierenden Bestandteil des Betreuungsvertrages.

1.2 Tarifverträge

Tarifverträge mit Krankenversicherer, ähnlichen Institutionen sowie Vereinbarungen mit Kantonen, sind integrierender Bestandteil dieser Tarifordnung.

1.3 Allgemeine Tarifbestimmungen

Die Kosten für den Aufenthalt setzen sich wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Finanzierung	Art	Referenzkapitel
Pensionstaxen	Zu Lasten Bewohnerin/Bewohner	Nicht KLV	2.2
Betreuungstaxen	Zu Lasten Bewohnerin/Bewohner	Nicht KLV	2.3
Pflegetaxen	Zu Lasten Bewohnerin/Bewohner Versicherer KLV, Kanton	KLV	2.4
Individuelle Verrechnungen	Zu Lasten Bewohnerin/Bewohner	Nicht KLV	2.5

1.4 Rechnungsstellung

Das Kantonale Gesundheitszentrum Appenzell stellt der Bewohnerin/dem Bewohner bzw. dessen Vertreter/Vertreterin die Kosten für den Aufenthalt auf der Grundlage der geltenden Taxordnung monatlich in Rechnung. Sämtliche Kosten werden so rasch wie möglich fakturiert.

Mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages verpflichtet sich die Bewohnerin/der Bewohner bzw. dessen Vertreter/Vertreterin, die Rechnungen innerhalb 30 Tagen nach Erhalt zu begleichen. Das Kantonale Gesundheitszentrum Appenzell kann in begründeten Ausnahmefällen die Zahlungsfrist erstrecken.

2 Taxen

2.1 Gliederung der Taxen

Die Gliederung der Taxen erfolgt pro Person und Tag (Standardzimmer).



2.2 Pensionstaxen (nicht KLV)²

Die Pensionstaxe geht zu Lasten der Bewohnerin/des Bewohner. Der Ein- und Austrittstag wird zum ganzen Basispreis verrechnet.

Position	Bezeichnung	Pflegestufe	Basispreis ¹ pro Tag CHF
1000	Einzelzimmer (1/3.2/2/4/5/7/8)	alle	97.00
1000	Einzelzimmer Dachgeschoss (10-14)	alle	99.00
1000	Einzelzimmer (3.3)	alle	95.00
1000	Doppelzimmer (3/6/9/3.1)	alle	85.00
1001	Einzelzimmer (Ausserkantonale)	alle	107.00
1002	Doppelzimmer (Ausserkantonale)	alle	95.00
1026	Doppelzimmer mit Einzelbelegung	alle	50% Zuschlag auf den Grundtarif
1040	Zuschlag Kurzetaufenthalt ⁵	alle	20.00
1060	Reservationstaxe ³	alle	variabel
1090	Rückvergütung ⁴	alle	individuell

2.3 Betreuungstaxen (nicht KLV)

Die Betreuungstaxe geht zu Lasten der Bewohnerin/des Bewohner. Der Ein- und Austrittstag wird zum ganzen Tagesansatz verrechnet. Allfällige Zuschläge bzw. Reduktionen werden auch während der Reservationszeit belastet bzw. vergütet.

Position	Bezeichnung	Pflegestufe	Basispreis ¹ pro Tag CHF
2200	Betreuungstaxe	0	20.00
2201	Betreuungstaxe	1	20.00
2202	Betreuungstaxe	2	25.00
2203	Betreuungstaxe	3	30.00
2204	Betreuungstaxe	4	35.00
2205	Betreuungstaxe	5	38.00
2206	Betreuungstaxe	6	44.00
2207	Betreuungstaxe	7	46.00
2208	Betreuungstaxe	8	46.00
2209	Betreuungstaxe	9	46.00
2210	Betreuungstaxe	10	44.00
2211	Betreuungstaxe	11	38.00
2212	Betreuungstaxe	12	30.00

1 Als Grundlage gilt die Vollkostenrechnung (Kosten- Leistungsrechnung gemäss VKL vom 03. Juli 2002).

2 Die Pensionstaxe beinhaltet die Hotellerie ohne Betreuungstaxe.

3 Reservationstaxe = aktuelle Totalkosten der Pensionstaxen abzüglich 20%

4 Dieses Taxelement ist für die Rückvergütung aus individuellen Gründen vorgesehen.

5 Der Zuschlag für Kurzetaufenthalt wird nur erhoben, wenn der Aufenthalt weniger als 15 Tage dauert.



2.4 Pflegekosten (KLV)

Die Pflegekosten gehen zu Lasten des Krankenversicherers, der öffentlichen Hand und der Bewohnerin/ des Bewohners.

Position	Bezeichnung	Pflegestufe ¹	Bewohner ²	Versicherer KLV ³	Kanton ⁴
21-/24/2501	Pflegekosten KLV	1	3.10	9.60	0.00
21-/24/2502	Pflegekosten KLV	2	18.90	19.20	0.00
21-/24/2503	Pflegekosten KLV	3	23.00	28.80	11.70
21-/24/2504	Pflegekosten KLV	4	23.00	38.40	27.50
21-/24/2505	Pflegekosten KLV	5	23.00	48.00	43.30
21-/24/2506	Pflegekosten KLV	6	23.00	57.60	59.10
21-/24/2507	Pflegekosten KLV	7	23.00	67.20	74.90
21-/24/2508	Pflegekosten KLV	8	23.00	76.80	90.70
21-/24/2509	Pflegekosten KLV	9	23.00	86.40	106.50
21-/24/2510	Pflegekosten KLV	10	23.00	96.00	122.30
21-/24/2511	Pflegekosten KLV	11	23.00	105.60	138.10
21-/24/2512	Pflegekosten KLV	12	23.00	115.20	153.90
	Medikamente Spezialitätenliste (SL), KVG	1–12		nach Liste	

2.5 Individuelle Verrechnungen

Pos.	Bezeichnung		Basispreis CHF
9010	Schlussreinigung	pro Austritt	200.00
9011	Todesfallkosten (exkl. Schlussreinigung) ⁵	pro Todesfall	150.00
9012	Schlussreinigung Kurzaufenthalt	pro Austritt	80.00
9020	Grundgebühr Telefon inkl. Gesprächskosten	pro Monat	20.00
9030	Näh- und Flickarbeiten (z.B. Nämmeli)	pro Stunde	50.00
9031	Begleitung ausser Hause (z.B. Arzt, Einkäufe, etc.)	pro Stunde	50.00
9032	Serviceleistungen Technischer Dienst	pro Stunde	60.00
9033	Zimmerservice	pro Mahlzeit	5.00
9034	Entsorgung von Mobiliar, Fernseher, etc. (exkl. allfällige Entsorgungsgebühren)	pro Stunde	60.00

1 Die Beitragsstufen sind in der KLV-Änderung vom 24. Juni 2009 vom Bundesrat geregelt.

2 Dieser Selbstbehalt misst sich im Maximum mit 20% am höchsten Beitrag der Versicherer.

3 Diese Beiträge sind in der KLV-Änderung vom 2. Juli 2019 vom Bundesrat für die ganze Schweiz gleich geregelt.

4 Die Restfinanzierung regelt der Kanton Appenzell Innerrhoden gemäss Standeskommissionsbeschluss über die Pflegefinanzierung (GS 800.011).

5 Bei Todesfall wird zusätzlich die Reservationstaxe während 5 Tagen verrechnet.



Pos.	Bezeichnung		Basispreis CHF
9039	Weitere Dienstleistungen	pro Stunde	50.00
9040	Taschengeld		Aufwand
9050	Coiffeur, Fusspflege		Aufwand
9051	Verpflegung von Gästen		gem. Preisliste
Div.	Zusätzliche Getränke, Kioskartikel, etc.		gem. Preisliste
9090	Verrechnung (individuell)		Aufwand

3 Medizinische Nebenleistungen

Medizinische Nebenleistungen wie Mittel und Gegenstände, Medikamente, Arztleistungen, medizinische Analysen sowie kassenpflichtige Therapien werden durch die Krankenversicherer nach den geltenden Tarifen und Taxen vergütet.

Je nach Verträgen, die Ärzte, Apotheker, Therapeuten etc. mit den Krankenkassen abgeschlossen haben, rechnen diese direkt mit Ihrer Krankenkasse ab (mit Kopie an Patient) oder schicken die Rechnung zur Weiterleitung an die Krankenkasse an Sie.

Das Kantonale Gesundheitszentrum Appenzell rechnet direkt mit Ihrer Krankenkasse ab. Mit der monatlichen Abrechnung erhalten Sie eine Kopie dieser Rechnung zur Information.

4 Inkrafttreten

Die vorliegende Tarifordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und ersetzt die bisherigen Bestimmungen.

Appenzell, 1. Januar 2023

Monika Rüegg Bless
Verwaltungsratspräsidentin

Markus Bittmann
Vorsitzender der Geschäftsleitung



5 Anhang

5.1 Abgrenzungen

In der Pensionstaxe sind folgende Leistungen inbegriffen: Nutzung des Zimmers, Vollpension, Reinigung des Zimmers, Heizung, Wasser, Strom, Nutzung der Gemeinschaftsräume und Anlagen, Wäschebesorgung (ohne Flecken und Chemisch-Reinigung).

In den Betreuungstaxen sind die nicht KLV-pflichtigen Pflegeleistungen enthalten: Gewährleistung einer 24 Stundenbetreuung, Aktivierung und Tagesgestaltung, Betreuung im Alltag (Essensbegleitung, Post, Beratung, administrative Unterstützung, Beratung von BewohnerInnen und Angehörigen, Besorgung von Medikamenten, usw.). Die Ärztliche Betreuung erfolgt ausschliesslich durch den Hausarzt der Heimbewohnerin bzw. des Heimbewohners.

Mit der Pflorgetaxe KLV wird die KVG-pflichtige Pflege und Behandlung entsprechend der Pflegebedarfsstufe gemäss KLV abgegolten.

Für die Geltendmachung der Sozialversicherungsleistungen ist die Bewohnerin, der Bewohner zuständig. Geschäftsleitung und Administration sind bei der Anmeldung für Hilflosenentschädigung, Ergänzungsleistungen und Leistungen der Krankenversicherer behilflich und vermitteln die nötigen Informationen. Die Jahresfranchise und Selbstbehalte gehen zu Lasten der Bewohnerin und des Bewohners und können bei der Ausgleichskasse zur Rückerstattung eingereicht werden (nur für EL-Bezüglerinnen und -Bezügler).

Das Inkasso der Leistungen der Krankenversicherer und der Gemeinden¹ und Kantone an die Pflorgetaxen (siehe Punkt 3.3) wird direkt durch das Alter und Pflege Torfnest erledigt. Dem Bewohner, der Bewohnerin werden die restlichen Taxen nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

Bei ärztlich verordneten Spital-, Klinik- und Kuraufenthalten wird ab dem ersten Tag eine Reservations-
taxe verrechnet.

Für Ferienabwesenheiten gibt es keine Reduktionen. Allfällige Zuschläge bzw. Reduktionen werden auch während der Reservationszeit belastet bzw. vergütet.

Eine persönliche Haftpflichtversicherung ist obligatorisch.

Die Kündigungsfrist beträgt für Langzeitbetten einen Monat.

Die bei Austritt gültigen Pensionstaxen werden als Reservationstaxe bis zu einer definitiven Räumung, mindestens jedoch fünf Tage weiterverrechnet. Bei Kurzaufenthalten und befristeten Aufenthalten entfällt die Reservationstaxe, wenn das Zimmer am Austrittstag vollständig geräumt wird.

¹ Nur für ausserkantonale Bewohnerinnen und Bewohner relevant.



5.2 Allgemeine Hinweise

Anlaufstelle für alle Details, Unklarheiten und Verhandlungen ist die Pflegedienstleitung des Kantonalen Gesundheitszentrums Appenzell.

Die Anfangstaxe wird beim Einzug festgelegt, jedoch laufend den Leistungen angepasst. Die Pflegebedarfs-Einstufung wird bei Veränderungen oder alle sechs Monate überprüft (vertragliche Auflage der Krankenversicherer an die Leistungserbringer). Die Einstufungen werden periodisch durch die Versicherer überprüft.

5.3 Formelles

Als Grundlage gilt die Krankenpflege-Leistungsverordnung KLV gemäss Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung.

Der Kanton regelt die Restfinanzierung der Pflege nach KLV (Standeskommissionsbeschluss über die Pflegefinanzierung).

Die kantonalen Verbände CURAVIVA regeln mit der CSS-Gruppe, der tarifsuisse ag und der Einkaufsgemeinschaft HSK die Beziehungen zwischen den Versicherern und den Leistungserbringern.

5.4 Einkaufsgemeinschaften der Krankenversicherer

Zur CSS Gruppe gehören:

- CSS Krankenversicherung AG
- Arcosana AG
- INTRAS Krankenversicherung AG
- Sanagate AG

Zur Einkaufsgemeinschaft der HSK gehören:

- Helsana Versicherungen AG
- Sanitas Grundversicherungen AG
- KPT Krankenkasse AG

Alle anderen Krankenversicherer unterstehen dem Vertrag der tarifsuisse ag.

5.5 Administration

ZSR-Nr.: J7004.16

Zahlungsverbindung: Appenzeller Kantonalbank, Bankgasse 2, 9050 Appenzell

IBAN: CH33 0076 3000 1323 9115 4

Website: www.gzai.ch